

Satzung der Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks Ortsverband Magdeburg e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks Ortsverband Magdeburg e.V.". Er führt die Abkürzung "Helferverein THW Magdeburg".
2. Sitz des Vereins ist Magdeburg.
3. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt den Zweck, dem Ortsverband Magdeburg des Technischen Hilfswerks (THW), dessen Mitgliedern und deren Angehörigen Unterstützung in der Ausübung des Dienstes oder in besonderen persönlichen Situationen zu geben.
Der Wirkungsbereich des Vereins ist insbesondere die Arbeit mit den aktiven Helferinnen und Helfern des Ortsverbands Magdeburg des THW.
2. Der Verein verfolgt den oben aufgeführten Zweck, indem er:
 - die ehrenamtliche Mitwirkung der Helferinnen und Helfer im Ortsverband Magdeburg des THW umfassend unterstützt,
 - Maßnahmen zur Verbesserung der Einsatzfähigkeit des Ortsverbands initiiert,
 - sich für eine qualitativ hochwertige Ausstattung des Ortsverbands einsetzt,
 - die Zusammenarbeit zwischen anderen Hilfsorganisationen und dem THW auf allen Ebenen fördert,
 - Initiativen von Sponsoren, Fördermöglichkeiten sowie Spenden koordiniert und wirkungsvoll verwendet,
 - Helferinnen und Helfern und deren nahen Angehörigen in besonderen Lebenslagen schnell und unbürokratisch Hilfe und Unterstützung gewährt,
 - mit der Gestaltung des Vereinslebens die Helferinnen und Helfer zur Mitwirkung im Ehrenamt motiviert,
 - das Engagement der Vereinsmitglieder und das THW unterstützende Aktivitäten dokumentiert und die Öffentlichkeit informiert,
 - die ehrenamtliche Tätigkeit der Helferinnen und Helfer im Ortsverband Magdeburg des THW im Bedarfsfall juristisch verteidigen kann.
3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Sinne des § 3 Abs. 1 erfolgen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden. Bei minderjährigen Mitgliedern ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
2. Die Aufnahme erfolgt durch Entscheidung des Vorstands auf schriftlichen Antrag. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags muss nicht begründet werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Tod,
 - Verlust der Rechtsfähigkeit,
 - Ausschluss,
 - Streichung aus der Mitgliederliste oder
 - Austritt.
4. Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen des Vereins in erheblichem Maße geschädigt oder gegen Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand mit 2/3-Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung zu, über die die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss entscheidet. Die Berufung ist binnen vier Wochen schriftlich einzureichen.
5. Die Streichung des Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und den Rückstand nach schriftlicher Mahnung mit Androhung der Streichung nicht innerhalb von drei Monaten voll entrichtet. Eine Mitteilung über die Streichung erfolgt nicht.
6. Der Austritt aus dem Verein kann zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens drei Monate vorher schriftlich beim Vorstand erklärt werden.

§ 5 Beiträge

Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten und unterliegt hierbei einer Bringepflicht. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er wird jährlich erhoben.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden,
- der stellvertretenden Vorsitzenden / dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister und
- der Schriftführerin / dem Schriftführer.

Der Vorstand wird bei der Gründung einer Jugendgruppe um eine Jugendgruppenleiterin / einen Jugendgruppenleiter erweitert.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Mitglieder des Vorstands vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

3. Vermögenswirksame Angelegenheiten, die jeweils im Einzelfall den Betrag von 500 Euro im Allgemeinen bzw. von 1.000 Euro für Auslagen an den Ortsverband, die Geschäftsstelle oder die THW-Jugend nicht übersteigen, kann der Vorstand frei regeln. Darüber hinausgehende Verpflichtungen können nur im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung getätigt werden. Kredite dürfen generell nicht aufgenommen werden.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf der Wahlperiode geschäftsführend im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Wahlperiode bestimmen.

5. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- die Einberufung der Mitgliederversammlung,
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- die Kassenführung,
- die Erstattung des Geschäftsberichts und
- die Entscheidung über schriftliche und begründete Anträge an den Verein im Zeitraum zwischen den Mitgliederversammlungen und über Ausschlüsse von Mitgliedern.

6. Beschlüsse sind abgelehnt, wenn sie nicht einstimmig getroffen werden. Die Berufung eines abgelehnten Antrags ist durch die nächste Mitgliederversammlung möglich.
7. Alle Beschlüsse des Vorstands sind mit der Unterschrift einer Vertretungsberechtigten / eines Vertretungsberechtigten zu versehen und den Mitgliedern schriftlich oder mittels elektronischer Post bekannt zu geben sowie in einer Anlage des Geschäftsberichts zu erwähnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins mit je einer Stimme an.
2. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Wahlvorstand einzuberufen. Eine Einladung dazu erfolgt schriftlich, was auch mittels elektronischer Post erfolgen kann, mindestens zwei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 5 % der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen oder wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.
3. Die Mitgliederversammlung ist mit mindestens 20 % anwesender Mitglieder von der Gesamtmitgliederzahl beschlussfähig. Bei Beschlussunfähigkeit ist spätestens binnen eines Monats eine erneute Versammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstands,
 - Wahl der Rechnungsprüferinnen / der Rechnungsprüfer und des Wahlausschusses für die nächste Wahl,
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und des Berichts der Rechnungsprüferinnen / der Rechnungsprüfer und Entlastung des Vorstands,
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
 - Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder,
 - Beschlussfassung über die Einrichtung von Arbeitsgruppen zur Umsetzung von Projekten,
 - Beschlussfassung über die Wahlordnung, Kassenordnung, Geschäftsordnung und Beitragsordnung,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins sowie
 - abschließende Entscheidung über die Berufung eines vom Vorstand abgelehnten Antrags.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Ausgenommen hiervon sind Änderungen von Satzung und Geschäftsordnung sowie die Auflösung des Vereins. Hierzu ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden und der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 9 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können auf jeder Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn sie in schriftlicher Form mindestens acht Wochen zuvor beim Vorstand beantragt und hinreichend begründet worden sind.

§ 10 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die eigens dafür einberufene Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Bereich der Behindertenhilfe der Pfeifferschen Stiftungen, Pfeifferstraße 10, 39114 Magdeburg.

§ 11 Wahl-, Kassen-, Geschäfts-, Beitrags- und Jugendgruppenordnung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Wahlordnung, Kassenordnung, Geschäftsordnung und Beitragsordnung. Bei der Gründung einer Jugendgruppe ist eine Jugendgruppenordnung zu beschließen.
2. Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte die Satzung teilweise unwirksam sein oder werden, so sind die unwirksamen Regeln durch gültige Regeln zu ersetzen, die dem ursprünglich Gewolltem am nächsten kommen. Die übrigen Regeln behalten ihre Wirkung.

Die Satzung tritt am 20. April 2021 in Kraft.